

§ 4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens acht und dreißig Metern von der Mitte des nächsten Schienengleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von acht und dreißig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes (vergl. § 2 Absatz 2).

§ 5. Dispense von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind statthast, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises die Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Ertheilung der Dispense beschließt der Kreisaußschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksaußschuß.

§ 6. Hinsichtlich derjenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden, beziehungsweise gelagert sind, hat der Regierungspräsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr getroffen werden müssen.

§ 7. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere § 367, Ziffer 6 und 15 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

§ 9. Die Polizeiverordnung vom 27. Februar 1875 (Amtsblatt pro 1875 Stück 10), betreffend die Abwendung der Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien, wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 31. August 1892.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

#### **Nr. 192. Betrifft die Vergütigungen für Leistungen an die Königlichen Truppen.**

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich hiermit auf, Vergütigungsansprüche der Gemeinden für das den Königlichen Truppen im laufenden Rechnungsjahre bis jetzt gewährte Naturalquartier und für Fourage, sowie über geleisteten Vorspann durch Einreichung der betreffenden Bescheinigungen, soweit es nicht bereits geschehen, sofort bei mir zur Anmeldung zu bringen.

Neustadt D.-S., den 3. Oktober 1892.

Der Königliche Landrath.

#### **Nr. 193. Betrifft die Abhaltung von nächtlichen Patrouillen.**

Die Gemeinde-Vorstände des Kreises weise ich hierdurch an, im Interesse der öffentlichen Sicherheit den nächtlichen Patrouillendienst, soweit es nicht bereits geschehen, ohne Verzug wieder eintreten zu lassen.

Die von den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes oder anderen zuverlässigen Wirthen der Gemeinden zu leitenden Nachtpatrouillen haben nicht allein die Dorfstraßen, sondern auch die zur Feldmark gehörigen Wege zu revidiren, alle zwecklos sich umhertreibenden verdächtigen Personen aufzugreifen und dafür zu sorgen, daß dieselben dem zuständigen Amtsvorsteher zugeführt werden, welcher nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften das weitere Erforderliche veranlassen wird.

Die Königlichen Gensdarmen des Kreises erhalten den Auftrag, sich von der pünktlichen Ausführung des Patrouillendienstes in den Gemeinden ihres Bezirkes Ueberzeugung zu verschaffen und jede Nachlässigkeit oder Ungehörigkeit, wofür die Ortsvorsteher verantwortlich bleiben, zur Bestrafung anzuzeigen.

Neustadt D.-S., den 5. Oktober 1892.

Der Königliche Landrath.

**Nr. 194.** Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Befugung vom 1. August 1879 (Stück 32 Nr. 185) fordere ich die Magistrate und Gemeindevorstände des Kreises hiermit auf, mir binnen 8 Tagen bestimmt eine Nachweisung der seit dem 1. November v. Js. eingetretenen Veränderungen unter den Inhabern des eisernen Kreuzes von 1870/71 nach dem vorgeschriebenen Schema einzureichen, eventuell negativ zu berichten.

Neustadt D.-S., den 6. Oktober 1892.

Der Königliche Landrath.